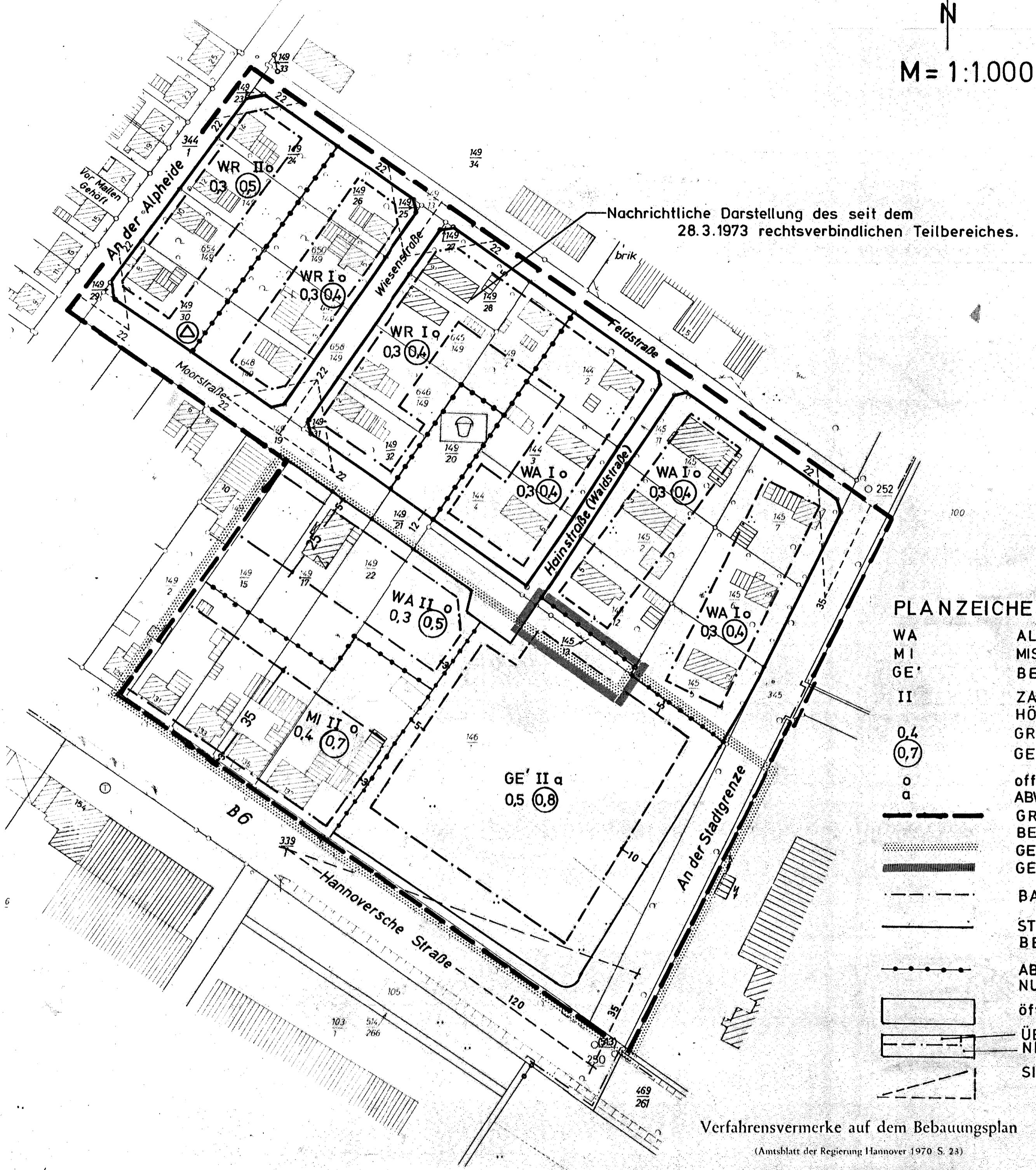


Stadt Nienburg/Weser  
Bebauungsplan Nr. 27  
„MOORSTRASSE“

Ungenehmigter Teil u.  
1. Änderung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

WA

MI

GE'

II

0.4

0.7

o

a

ALLGEMEINES WOHNGBIET

MISCHGBIET

BESCHRÄNKTES GEWERBEGBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

offene BAUWEISE

ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXTL.FESTS. NR.3)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPANS

GEIET DES UNGENEHMIGTEN TEILS

GEIET DER 1.ÄNDERUNG

BAUGRENZE

STRASSENBEGRUNGSLINIE,  
BEGRENZUNG öfftl. VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER  
NUTZUNG

öffentl. VERKEHRSFLÄCHEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

SICHTDREIECK - darf oberhalb 80 cm. gemessen von den Fahrabnöberkanten, nicht versperrt werden.

Umgebung des Bebauungsplangebietes



Textliche Festsetzungen

1. DAS BESCHRÄNKTE GEWERBEGBIET GE' DARD NUR AUS EINEM GRUNDSTÜCK BESTEHEN UND VON DER HANNOVERNSCHEN STRASSE - B6 - KEINE UND VON DER STRASSE "AN DER STADTGRENZE" NUR EINE ZUFAHRT ERHALTEN.
2. IM BESCHRÄNKEN GEWERBEGBIET GE' GEM. § 8(4) BauNVO SIND NUR DIE BETRIEBE ZULÄSSIG, DIE AUCH IM MISCHGBIET NACH § 6 BauNVO ZUGELASSEN SIND.
3. IM BESCHRÄNKEN GEWERBEGBIET GE' DÜRFEN ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE NACH § 22(4) BauNVO GEBÄUDE VON MEHR ALS 50m LÄNGE ERICHTET WERDEN.
4. IM BESCHRÄNKEN GEWERBEGBIET GE' KÖNNEN AUSNAHMSWEISE NACH § 17(5) BauNVO DREI VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

(Amtsblatt der Regierung Hannover 1970 S. 24)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege, und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.1.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaften ist einwandfrei möglich. Nienburg(Weser), den 8.2.1977

Katasteramt  
(L.S.)

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 28. Okt. 1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 30. JUNI 1976 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 8. FEB. 1976 bis 10. MRZ. 1976 öffentlich ausgelegt.

Nienburg/Weser, den 12. MRZ. 1976



Der von Rat der Stadt Nienburg/Weser in der Sitzung vom 21. DEZ. 1976 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.1-708/77 bekannt gemacht.

Hannover, den 21.4.1977

(L.S.)

Der Regierungspräsident in Hannover  
Im Auftrage:

gez.: Hagen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom: Stadtbaurat Nienburg/Weser  
Nienburg/Weser, den 2.10.1975

*Wolff*  
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21. DEZ. 1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Nienburg/Weser, den 22. DEZ. 1976

*Naom*  
Bürgermeister



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 15.6.77 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt Nienburg ab 15.6.77 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Nienburg/Weser, den 22.6.77



*Wolff*  
Stadtdirektor